



Ortsgemeinde Annaberg-Lungötz

Bezirk: Hallein

5524 Annaberg, Annaberg 32

Verordnung

Aufgrund der Bestimmung des § 13 Salzburger Campingplatzgesetz – LGBl Nr 44/2013, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 52/2022 wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Annaberg-Lungötz vom 27.10.2022 verordnet:

§ 1 Campieren außerhalb von Campingplätzen

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen beweglichen Unterkünften zum Zwecke des Übernachtens außerhalb von genehmigten Campingplätzen, wird unbeschadet anderer gesetzlicher Verbote **untersagt**.

§ 2 Ausnahmen

Über schriftliches Ansuchen können von dieser Verordnung durch den Bürgermeister örtlich und zeitlich begrenzte Ausnahmen erteilt werden.

§ 3 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 15 Abs 1 Z 12 iVm § 15 Abs 2 Z 2 S.CampG mit Geldstrafen bis zu € 10.000,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 27.10.2022 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

der Ortsgemeinde Annaberg-Lungötz

Der Bürgermeister:

Marlin Promok



angeschlagen am 27.10.2022
abgenommen am 11.11.2022